

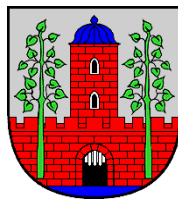
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Flächennutzungsplanverfahren
6. Änderung

„Solarpark Finsterwalde V“

Vorentwurf



Stand: 11.09.2017

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.02.2017	23.02.2017	Nachfolgend teilen wir Ihnen auf Ihre Anfrage vom 8. Febru- ar 2017 gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit und nehmen zugleich zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: Vorentwurf vom 07.02.2017) Stellung. 1 Planungsabsicht Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Finsterwalde sollen die planungsrechtlichen Voraus- setzungen zur Entwicklung eines Solarparkes geschaffen werden. Der Änderungsbereich liegt deutlich abgerückt vom Siedlungsgebiet Finsterwalde im Freiraum und ist im wirk- samen FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im ca. 61,1 ha großen Änderungsbereich sollen sonstige Sonder- gebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik/ extensive Nutzung der Grünlandbereiche, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Naturschutz und Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt werden. Der dargestellte Wan- derweg Seeweg quert den Änderungsbereich. 2 Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen Für die 6. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde erge- ben sich die Erfordernisse der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungspro- gramm 2007 (LEPrO 2007) und der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009. Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bezogen auf die Planungsabsicht - Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen - § 2 Nr. 4	Der im nordöstlichen Gehölzriegel dargestellte Wanderweg existiert nicht. Es handelte sich dabei um eine Planungsabsicht der Stadt, die dafür erforderliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde wurde nicht erteilt. Der Weg wird im Änderungsverfahren des FNP entfallen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				ROG. - Für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. - In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden - § 2 Abs. 3 LEPro 2007. - Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land- und Forstwirtschaft und die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden - § 4 Abs. 2 LEPro 2007. - Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden - Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B. - Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu – Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B. - Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen – Ziel 5.2 (Z) LEP B-B. - Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträglich Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden – Grundsatz 6.8 (G) LEP B-B. - Die Nutzung einheimischer Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden – Grundsatz 6.9 (G) LEP B-B. Wertung Die dargelegten Planungsabsichten zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage las-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				sen zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Begründung: Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme des Freiraumverbundes nach Festlegungskarte 1 des LEP B-B wird mit der Planung nicht vorbereitet. Es grenzen aber fachgesetzlich geschützte Gebiete in den Änderungsbereich unmittelbar an, so dass im Änderungsverfahren zu prüfen ist, ob es besondere fachgesetzliche Anforderungen oder Restriktionen gibt, die über die landesplanerischen Schutzanforderungen hinausgehen. Der Änderungsbereich liegt abgerückt von Siedlungsgebieten im Freiraum. Die beabsichtigte Ausweisung von Sondergebietsflächen, die der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen, wird nicht als neue Siedlungsflächenentwicklung im Sinne von Ziel 4.2 LEP B-B gewertet. Die Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung durch die Stadt Finsterwalde angemessen zu berücksichtigen, insbesondere wird auf eine angemessene Berücksichtigung der o.a. Belange des Freiraumschutzes sowie der Landwirtschaft verwiesen, die im konkreten Fall von wesentlicher Bedeutung sind. Die erforderliche Auseinandersetzung mit den o.a. Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes dokumentiert werden. Im Rahmen dieser FNP-Änderung sollten auch die potentiellen Nutzungskonflikte in der Bergbaufolgelandschaft durch die weitere Konzentration großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen näher betrachtet werden. Die gewünschte/beabsichtige Flächennutzung steht nicht in Übereinstimmung mit den Rekultivierungszielen gemäß der Sanierungsplanung und hieraus entwickelter Abschlussbetriebspläne. Es handelt sich ferner um bereits sanierte und für die Landwirtschaft sowie Vorrangnutzung Naturschutz (hier: Renaturierungsflächen) bereits hergestellte Flächen. Da der Änderungsbereich innerhalb eines geotechnischen Sperrbereiches liegt, erscheint eine Umsetzung der FNP-	Entsprechende Untersuchungen erfolgten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens. Die Flächennutzungsplanänderung wird in diesem Punkt fortgeschrieben. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird in der Begründung zur FNP-Änderung dokumentiert. Am 01.02.2017 hat zwischen Vorhabenträger, LMBV und LBGR eine Beratung stattgefunden, deren Inhalt die Auswertung der bodenmechanischen Bewertung einschließlich Standsicherheitseinschätzung für die Errichtung des Solarparks eines anerkannten Sachverständigen für Geotechnik vom 28.11.2016 war. Im Ergebnis wurde festgehalten (Stellungnahme LMBV vom				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Änderung erst nach Aufhebung der Sperrung durch die Fachbehörde möglich. 3 Hinweise Diese Zielmitteilung gilt gleichzeitig als Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und gilt nur solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung der angezeigten 6. Änderung des FNP geführt haben, nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Änderungsverfahren als Träger öffentlicher Belange nochmals zu beteiligen.	22.02.2017): „Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung/Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.“ Im Juli 2017 wurde ein Standsicherheitsnachweis im Auftrag der LMBV durch den geotechnischen Sachverständigen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass auf der Sondergebietsfläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57) nichts entgegensteht und somit die Voraussetzung für die Einziehung des Sperrbereiches besteht.				
2	Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Refe-	08.02.2017	13.02.2017	Der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg wurde mit dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) mit der gesetzlichen Aufgabenstellung zur Mitwirkung und regionalen Willensbildung bei der Braunkohlen- und Sanie-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
	rat GL 4) Gulbener Straße 24 03046 Cottbus			rungsplanung gebildet. Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist auf die Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete in Brandenburg begrenzt, die im Einzelnen durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt sind. (Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg (BSanPLagV) vom 26. Februar 1996 (GVBl. 11/96 S.231)). Die o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des Braunkohlen- und Sanierungsplangebietes. Aus Sicht des Braunkohlenausschusses werden keine Hinweise zum Bebauungsplan gegeben. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 4 und bitten um Beachtung.	Keine Abwägung erforderlich. Siehe Abwägung zu Ifd. Nr. 1				
3	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.02.2017	24.02.2017	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Meine Stellungnahme zu o. g. Vorgang entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Formblatt. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>Stellungnahme:</u> Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde sollen die Darstellungen des FNP an den im Parallelverfahren in Erarbeitung befindlichen B-Plan "Solarpark Finsterwalde V" angepasst werden. Dazu wird eine bisher als Fläche für Landwirtschaft und Wald ausgewiesene Fläche im Bereich des ehemaligen Tagebaues Koyne nun als sonstiges Sondergebiet mit der					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
				Zweckbestimmung "Photovoltaik" ausgewiesen. Gegen die 6. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffend, keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch die Planung nicht berührt. Bezüglich der geplanten Anbindung des Solarparks an die Landesstraße 63 verweise ich auf die Zuständigkeit des Straßenbaulasträgers (Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd). Des Weiteren gehe ich davon aus, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Landesstraße durch Einsatz blendfreier Solarmodule bzw. durch Sichtschutzmaßnahmen (Anpflanzungen - Ausweisung von Grünflächen entlang der Landesstraße lt. Planzeichnung) ausgeschlossen werden. Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt. Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung aufgenommen.				
4	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	08.02.2017	06.03.2017	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlichen Sicht durch den o. g. Flächennutzungsplan nicht					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				berührt. 3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ Stadt Finsterwalde. <u>Begründung</u> Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde liegt ca. 11 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh, ca. 7,5 km südlich vom FBP des SLP Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 11,6 km nordwestlich vom FBP des SLP Schwarzheide/Schipkau entfernt. Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf. Durch die erwartenden Festsetzungen, die Lage des Planungsvorhabens und die vorausgesetzte Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu befürchten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde. Hinweise: 1. Eine weitere Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im o.g. Verfahren sowie im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. 2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen,	Keine Abwägung erforderlich.				
					Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
				das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	Verfahren beteiligt.				
5	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	08.02.2017	14.02.2017	Wenn die Forderungen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zum B-Plan „Solarpark Finsterwalde V“ eingehalten werden, gibt es gegen die 6. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes keine Einwände 02.02.2017 zum Bebauungsplanentwurf 1. Das Bebauungsverbot für hochbauliche Anlagen im 20,00 m-Bereich ab äußerer befestigter Fahrbahnkante der L 63 nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- ist einzuhalten. 2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen z. B. Einzäunungen, Verkehrsflächen und Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der L 63 das Maß von 4,50 m nicht unterschreitet. Dieser Bereich dient der freien Entwässerung der L 63 und liegt in der Baulast des Landes Brandenburg. Die Baulast regelt sich dabei unabhängig vom Eigentum. 3. Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen, laut § 24 Abs. 1 und 2 BbgStrG, keine neuen zusätzlichen Zufahrten an Landesstraßen errichtet werden. 4. Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 63 durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.	Den Forderungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgetragen wurden, sind in diesem Verfahren abzuwägen und ggf. umzusetzen, da das BauGB für die Flächennutzungsplanung keine entsprechenden Regelungsmöglichkeiten (Festsetzung von Baugrenzen etc.) vorsieht. Die Abwägung zum Bebauungsplanverfahren ist nachfolgend noch einmal nachrichtlich wiedergegeben: Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen erlauben kein Heranrücken hochbaulicher Anlagen unter 20 m an die Flurstücksgrenze und damit auch nicht unter 20 m an die äußere befestigte Fahrbahnkante. Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 7.5.2 aufgenommen. Für die geplante Bepflanzung im Bereich der Ausgleichsfläche A2 entlang der L63 wird ein Mindestabstand von 10 m zur Flurstücksgrenze festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung zum Solarpark erfolgt über die bereits vorhandene Zufahrt eines Wirtschaftszweiges (FISNr. 10, Flur 57, vgl. Planzeichnung). Der Hinweis ist in der Begründung unter Punkt 4.1.1 aufgenommen.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
	Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf								
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.02.2017	09.02.2017	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	08.02.2017	28.02.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG §126, Abs. 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzungen beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
				<u>Belange Wasserwirtschaft:</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung <u>Belange Immissionsschutz</u> Fachliche Stellungnahme Mit der Änderung der Bauflächendarstellung von bisher Flächen für Landwirtschaft bzw. Wald in Sonderbauflächen für Photovoltaik wird die Anpassung an die beabsichtigten Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Solarpark V der Stadt Finsterwalde angestrebt. Der betrachtete Geltungsbereich befindet sich ca. 8 bis 9 km südlich der Innenstadt, im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Koyne. Planung: Ausgehend von der Standortlage der gekennzeichneten SO-Baufläche sowie der Art der Zweckbestimmung (Photovoltaik) bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Bauflächenänderung. Den im Umweltbericht zur Planänderung enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen zum Schutzgut Mensch und Klima/Luft wird zugestimmt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster	08.02.2017	02.03.2017	Mit Schreiben vom 08. Februar 2017 2016 übersandten Sie					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
	Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg			Unterlagen zu dem o. g. Vorentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die vorliegende Änderung im Flächennutzungsplan, die in Anpassung an ein beabsichtigtes vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren erfolgen, vom Grundsatz her keine Einwände. Folgende Unterlagen lagen der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Bachmann, Telefon 03535 469305) zur Beurteilung des Vorhabens zu Grunde: - Anschreiben der Stadt Finsterwalde vom 8.02.2018 - Begründung zur 6. Änderung des FNP Vorentwurf vom 7.02.2017 - Bestandskarte Landschaftsplan Finsterwalde Planungsstand 01/2017 - Entwicklungskonzept Landschaftsplan Finsterwalde Planungsstand 01/2017 - Fortschreibung des LP 6. Änderung des FNP für den Bereich „Solarparks“ vom 25.01.2017 Die untere Naturschutzbehörde nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 zum Vorhaben wie folgt Stellung: Zum Pkt. 2.8.4.1 Säugetiere, S. 19 Fortschreibung des LP Finsterwalde Bei den Angaben werden Daten aus dem Monitoringkonzept (2009 für das Naturparadies „Grünhaus“ zu Grunde gelegt, es wird jedoch nicht konkret auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG der Fledermäuse einge-	Keine Abwägung erforderlich Gesonderte faunistische Erfassungen wurden im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes nicht durchgeführt. Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsraum liegen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				gangen. Zur Methodik und den Erfassungsdaten bzw. dem Untersuchungsumfang fehlen Daten und Angaben. Zum Pkt. 2.8.4.3 Amphibien und Reptilien, S. 22 Fortschreibung des LP Finsterwalde Die Aussagen zu den beiden Arten: „Für die aufgelisteten Reptilienarten ist ein Vorkommen in den Saumstrukturen der Gehölze potenziell möglich.“ reicht für eine Bewertung der	nicht vor. Durch das Monitoringkonzept „Grünhaus“ (FIB 2009)¹ wurden lediglich an den Planungsraum angrenzende Flächen abgedeckt. Im Bericht zum Monitoringkonzept wird darauf verwiesen, dass keine Fledermausquartiere wie bspw. Höhlenbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG) vorhanden sind. Im Planungsraum stellt eine Robinie ein potentielles Sommerquartier für Fledermäuse dar. Die Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet wurden von der uNB weder in der schriftlichen Stellungnahme zum B-Plan vom 6.2.17 noch bei den Abstimmungen (persönlich am 1.2.17 mit Herrn Prach, telefonisch am 14.2.17 zwischen Herrn Prach und Frau Fritz) gefordert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) wurde zwischenzeitlich konkretisiert (Fassungsdatum 11.08.2017). Für die Fällung der Robinie wird das Anbringen von Ersatzquartieren erforderlich. Die Maßnahme wird im Landschaftsplan ergänzt. Als Vermeidungsmaßnahme wurde in den Landschaftsplan eine Bauzeitenreglung aus dem B-Plan übernommen. Daten zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Planungsraum liegen nicht vor. In der vorliegenden Fortschreibung des Landschaftsplanes wurden die Arten aufgeführt, die auf den an den Planungsraum angrenzenden Flächen im Rahmen des Monitoringkonzeptes				

¹ FORSCHUNGSINSTITUT FÜR BERGBAUFOLGELANDSCHAFTEN E.V. (FIB) (2009): Entwicklung und Erprobung eines Monitoringkonzeptes am Beispiel der Bergbaufolgelandschaft „Naturparadies Grünhaus“. Bearbeiter: LANDECK, I.; HAUBOLD-ROSAR, M.; KNOCH, D. UND C. LEIBERG

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Flächen nicht aus. In der Bauleitplanung ist konkret auf die Artenschutzbelange einzugehen und es sind konkrete Angaben zu den betroffenen Arten zu treffen (s. auch Stellungnahme des Landkreises Elbe-Elster zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ der Stadt Finsterwalde Entwurf, Fassung vom 20. Dezember 2016, vom 6.02.2017, AZ: 61/61 08 03 140 / 008).	„Grünhaus“ nachgewiesen werden. In der Fortschreibung des Landschaftsplanes wird daher von einem potentiellen Vorkommen der beiden Artengruppen ausgegangen. Für die potentiellen Vorkommen wurden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden. Die Erfassung von Amphibien und Reptilien im Gebiet wurden von der uNB weder in der schriftlichen Stellungnahme zum B-Plan vom 6.2.17 noch bei den Abstimmungen (persönlich am 1.2.17 mit Herrn Prach, telefonisch am 14.2.17 zwischen Herrn Prach und Frau Fritz) gefordert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) wurde zwischenzeitlich konkretisiert (Fassungsdatum 11.08.2017). Um Verbotstatbestände in den möglichen Lebensräumen von <u>Amphibien</u> im Geltungsbereich zu verhindern, werden bei einer Errichtung der Anlagen in den Sommermonaten die überplanten Flächen mit Beginn der Laichzeit kurzrasig gehalten, um die Attraktivität der Fläche für Amphibien gering zu halten. Alternativ käme auch der Einsatz eines Amphibienzaunes in Betracht. Diese Maßnahmen werden im Landschaftsplan ergänzt. Hinsichtlich der <u>Zauneidechsen</u> wird von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen, dass sich in einem 30 m Korridor entlang des Waldrandes orientiert. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wird die Baugrenze durchgehend auf einen Abstand von mindestens 30 m bis 50 m vom Waldrand zurückgesetzt. Damit werden Eingriffe in das potentielle Zauneidechsenhabitat vermieden und die ökologische Funktion der betroffenen Fort-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
				Pkt. 2.8.4.2 Avifauna, S. 20 Fortschreibung des LP Finsterwalde Die Fläche wird als Kranich-Vorsammelplatz beschrieben. Eine Bewertung dahingehend und eine Auseinandersetzung dieser Ruhestätte mit dem geplanten Vorhaben „Ausweisung von Sonderbauflächen“ findet nur ungenügend statt.	pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt. Vorsammelplätze des Kranichs befinden sich im Gebiet Grünhaus, <u>außerhalb</u> des Planungsraumes (Karte 2 der „FFH-Verträglichkeitsstudie für Natur 2000-Gebiete Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde II und III“ KRIEDEMANN 2009)². Durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 2011) wird ca. 1,5 km nördlich des Planungsraumes eine Fläche von 60 ha als Vorsammelplatz offengehalten und gesichert (Flur 53 Teilflächen der Flurstücke 107 und 110). Diese Fläche wird durch das Vorhaben „Solarpark V“ nicht berührt. 2015 wurden auf einer Fläche im Planungsraum nahrungssuchende Kraniche beobachtet. Als Nahrungsfläche haben landwirtschaftliche Nutzflächen für den Kranich nur Bedeutung, wenn sie mit geeigneten Feldfrüchten, z.B. Mais, bestellt sind. Teilflächen des Planungsraums wurde bis zum Jahr 2015 landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde mittlerweile aufgegeben. Die Flächen hat für den Kranich keine Bedeutung als Nahrungsfläche. Der Planungsraum ist für den Kranich nicht als Sammelplatz oder Nahrungsfläche von Bedeutung. Vielmehr wird die Fläche auf dem Weg von zu den im Schutzgebiet „Grünhaus“ liegenden Schlafgewässern und Sammelplätzen überflogen (s.o.).				

² KRIEDEMANN (2009): FFH-Verträglichkeitsstudie für Natur 2000-Gebiete Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde II und III. KRIEDEMANN ING.-BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG. Schwerin

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
				Die Fläche gehört lt. Karte „Auerhuhn Entwicklungsraum inkl. Entwicklungsgebiet nach Artenschutzprogramm Auerhuhn in Brandenburg“ Quelle LUGV, 2011) zu dem grenznahen Bereich. Das heißt dieser Tatbestand ist innerhalb der Fortschreibung des LP zu berücksichtigen und es sind Aussagen entsprechend der geplanten Sonderbauflächen zu treffen. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) innerhalb des LP und damit parallel im FNP ist zum Schutzgut Tier (hier Kranich und Auerhuhn) darauf einzugehen. Der Stadt Finsterwalde wird zur 6. Änderung des Flächen-	Der Planungsraum grenzt im Westen an den Entwicklungsraum/Migrationsraum des Auerhuhns. Die dem Planungsraum nächsten ausgewiesenen Auerhuhn-Entwicklungsräume stellen die Liebenwerdaer Heide im Westen (ca. 9 km entfernt) und Teile von Grünhaus im Norden da (ca. 2 km entfernt). Auerhühner bewohnen ausgedehnte Traubeneichen- und Kiefernwälder, bevorzugt mit dichter Heidelbeerdecke (ABBO 2001)³. Der Planungsraum wird dominiert von Ruderalfluren und stellt keinen vom Auerhuhn bevorzugten Lebensraum dar. Der Solarparkpark wird umzäunt. Um zu vermeiden, dass das Auerhuhn gegen die Zäune fliegt, wird ein zweireihiges Sichtschutzband im oberen Drittel des Zaunes angebracht (Thielemann 2016, telefonisch zit. in: Dr. Szamatolski + Partner GbR 2016)⁴. Die Vermeidungsmaßnahme ist als Maßnahme M5 im Landschaftsplan zum vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren aufgeführt. Darüber hinaus wird am Waldrand, entlang des Zaunes, eine Anpflanzung von Gebüsch empfohlen (EBD.). Diese Maßnahme wird im Landschaftsplan angepasst. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die beiden genannten Arten nicht erforderlich.				

³ ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Natur&Text, Rangsdorf

⁴ DR. SZAMATOLSKI + PARTNER GbR (2016): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“. Stand: 12.12.2016

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				nutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ als vorbereitende Bauleitplanung und der Fortschreibung des LP empfohlen, die o. g. Belange bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich unter Bergaufsicht. Es liegt innerhalb des von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH festgelegten geotechnischen Sperrgebietes. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe des Landes Brandenburg. Entsprechend Punkt 4.7 Bergrecht, Abschlussbetriebsplanung und Beurteilung im Vorentwurf der Begründung zur 6. Änderung des FNP ab S. 8) kann erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht eine endgültige Stellungnahme durch die untere Wasserbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Pachtmann, Telefon 03535 469309) erfolgen.	Am 01.02.2017 hat zwischen Vorhabenträger, LMBV und LBGR eine Beratung stattgefunden, deren Inhalt die Auswertung der bodenmechanischen Bewertung einschließlich Standsicherheitseinschätzung für die Errichtung des Solarparks eines anerkannten Sachverständigen für Geotechnik vom 28.11.2016 war. Im Ergebnis wurde festgehalten (Stellungnahme LMBV vom 22.02.2017): „Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung/Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.“ Im Juli 2017 wurde ein Standsicherheitsnachweis im Auftrag der LMBV durch den geotechnischen Sachverständigen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass auf der Sondergebietsfläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Baugrenze wird in einigen Randbereichen angepasst. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57) nichts entgegensteht und somit die Voraussetzung für die Einziehung des Sperrbereiches besteht.				
				Aus jetziger Sicht gibt es keine Versagensgründe der untere	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				ren Wasserbehörde gegen die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet Photovoltaik nach dem Ende der Zuständigkeit des Bergamtes. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf ohne Hinweise zu. Zu o. g. Planung verweist die untere Denkmalschutzbehörde auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen Und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege Und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus Das Sachgebiet Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Sachbearbeiter: Herr Sandmann, Telefon 03535 462650) teilt Folgendes mit: Die Stadt Finsterwalde plant im ehemaligen Tagebaugelände einen Solarpark. Entstehen soll dieser im Abbaugelände Koyne. Das Abbaugelände wurde als Ackerfläche rekultiviert. Die Fläche ist derzeit für „Landwirtschaft mit beschränkter Nutzung“ durch die LMBV mbH freigegeben. Landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes fand jedoch nur bis 2015 durch die Agrar Genossenschaft Oppelrain statt. Diese wurde eingestellt und nun erfahren die Flächen keinerlei Nutzung. Daher stehen dem Vorhaben, der Errichtung eines Solar-	Keine Abwägung erforderlich Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				parks, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes, aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft nichts entgegen. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2017U(00086, Sachbearbeiter: Herr Lehmann, Telefon 035341 977637) stimmt der 6. Änderung des FNP zu. folgende Hinweise sind zu beachten: Die geplante Zuwegung/ Erschließung des Solarparks führt von der Landesstraße L 63 über vorhandene Wirtschaftswege zur Sondergebietsfläche. Eine weitere Zufahrt zur Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über eine Anbindung zur L 63 hergestellt werden. Dafür ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Cottbus, einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der Landesstraße 63 ist ebenfalls die Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen einzuholen. Jede Zufahrt stellt einen Gefahrenpunkt im Straßenverkehr dar. Die Planung von Zufahrten erhöhte dieses Gefahrenpotential. Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrszeichen sind die Ein- und Ausfahrten über einen abgesenkten Bordstein zu gestalten und auszuführen (§ 10 StVO). Sie müssen deutlich als solche erkennbar sein und ein geordnetes Ein- und Ausfahren ermöglichen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (beim Bau der Zufahrten und im Rahmen Anlieferung/Entladung/Aufbau) zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu	Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57), der zusammen mit der Solarparkfläche aus dem geotechnischen Sperrbereich entlassen wird. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend aktualisiert. Die nachfolgenden Hinweise werden für das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				treffen. Verschmutzungen auf der Fahrbahn sind zu vermeiden. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierfür ist die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma zu beantragen. Der Antrag (einschließlich Beschilderungspläne, Signalzeitenpläne, Bauablauf ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung bei der zuständigen Behörde, der Stadt Finsterwalde, einzureichen. Die Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt, Sachbearbeiter: Herr Kupillas, Telefon: 03535 464426) teilt Folgendes mit: Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (8000 l/min) für eine Zeit von zwei Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Die Feuerwehzufahrt und Feuerwehbewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Weitere Hinweise die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beauftragt werden könnten: Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV-Anlage zu gewährleisten. Die Art, Antrag auf Freigabe der Schließung sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)	Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Punkt 4.1.4 ist die Löschwasserversorgung durch den Vorhabenträger sicher zu stellen. Entsprechende Regelungen werden in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die nachfolgenden Hinweise werden für die Baugenehmigungsphase zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die vorgesehene Änderung im Flächennutzungsplan, die in Anpassung an ein aktuelles Bebauungsplanverfahren (VBP „Solarpark Finsterwalde V“ erfolgt, keine Einwände. Das Sachgebiet Kreisentwicklung (Stabsstelle Kreisentwicklung) verweist auf die Beteiligung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Flächen im Bereich des geplanten Solarpark V stehen unter Bergaufsicht und liegen in einem geotechnischen Sperrbereich. Bereits in der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Finsterwalde V“ vom 19. Januar 2017, Reg.-Nr.: GL4-0461/215 (3) wird darauf hingewiesen: „Solange die Sperrung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe nicht aufgehoben wird, müssen unserer Auffassung nach das Interesse der Stadt an der erneuten Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Bergbaufolgelandschaft zurückgestellt und ggf. auf weniger problematische Flächen im Stadtgebiet zurückgegriffen werden.“	Keine Abwägung erforderlich Am 01.02.2017 hat zwischen Vorhabenträger, LMBV und LBGR eine Beratung stattgefunden, deren Inhalt die Auswertung der bodenmechanischen Bewertung einschließlich Standsicherheitseinschätzung für die Errichtung des Solarparks eines anerkannten Sachverständigen für Geotechnik vom 28.11.2016 war. Im Ergebnis wurde festgehalten (Stellungnahme LMBV vom 22.02.2017): „Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geo-technischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde V“ zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung/Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.“ Im Juli 2017 wurde ein Standsicherheitsnachweis im Auftrag der LMBV durch den geotechnischen Sachverständigen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass auf der Sondergebietsfläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Baugrenze wird in einigen Randbereichen angepasst. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57) nichts entgegensteht und somit die Voraussetzung für die Einziehung des Sperrbereiches besteht.				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 156054 03060 Cottbus	08.02.2017	09.02.2017	Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus	08.02.2017	08.03.2017	Im Unmittelbaren Bereich ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Vorsorglich bitten wir darum, uns vor der Aufnahme von Arbeiten, den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 5, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.	Keine Abwägung erforderlich Die Hinweise zu konkreten Bauvorhaben werden für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
					11.09.2017				
				Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.					
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	08.02.2017	21.02.2017	Mit Ihrer E-Mail vom 08.02.2017 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert. Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	08.02.2017	21.02.2017	Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	08.02.2017	16.02.2017	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung	Keine Abwägung erforderlich. Die anderen Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber wurden im Verfahren ebenso beteiligt. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
18	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	08.02.2017	14.04.2015 (V/5.1-0431_02110 (9.Erg.))	einer Auskunft der NBB vorzulegen. Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Flächennutzungsplan nachfolgend Stellung. Der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) der Stadt Finsterwalde stimmen wir gemäß den ausgelegten Planungsunterlagen zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich Keine Abwägung erforderlich				
19	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	08.02.2017	07.03.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes	Der Hinweis wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung unter einen neuen Punkt aufgenommen.				
20	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16	08.02.2017	08.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
	03046 Cottbus				11.09.2017				
21	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	08.02.2017	09.02.2017	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände .	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	08.02.2017	23.02.2017	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	08.02.2017	03.03.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	08.02.2017	23.02.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können – Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands – Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Bergaufsicht und Montanhydrologie: Das Plangebiet liegt nahezu vollständig im Geltungsbereich des gem. § 55 Bundesberggesetz (BBergG) zugelassenen Abschlussbetriebsplanes „Restloch und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und steht somit noch unter Bergaufsicht (siehe Übersichtskarte, Anlage). Ferner liegen innerhalb des Plangebietes untertägige Grubenbaue sowie Flächen geotechnischer Sperrbereiche. Außerdem überdeckt das Plangebiet linear angeordnete Brunnengalerien, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes errichtet wurden. Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung der LMBV. Die o.g. Hinweise sind überwiegend bereits mit in die vorgelegten Änderungsunterlagen eingearbeitet worden. Darüberhinausgehende Hinweise ergeben sich aus der Sicht des LBGR nicht. Die LMBV ist weiterhin mit in das Verfahren einzubeziehen.	Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Die weiteren Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
26	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	08.02.2017	07.03.2017	Hinsichtlich der o. g. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV). Nachfolgende Korrekturen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen: Aufnahme des Bundesberggesetzes (BbergG) in die Rechtsgrundlagen Begründung S. 10 (Legende) sowie auch in der Planzeichnung, in der Bestandskarte und im Entwicklungskonzept muss es heißen: Grenzen der Geltungsbereiche der Abschlussbetriebspläne „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ und	Das BbergG wird in die Rechtsgrundlagen aufgenommen. Landschaftsplanentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend der Hinweise korrigiert bzw. ergänzt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				„Tagebau Lauchhammer I“ Trotz Anpassung der Baugrenzen befinden sich in der uns vorliegenden Unterlage noch untertägige bergmännische Grubenbaue (Anlage 1) innerhalb des südlichen Baufeldes. Diese Streckenabschnitte sind als offen zu betrachten. Die Bebauung mit Solarmodulen ist in diesen Bereichen noch <u>nicht</u> möglich. Begründung S. 18/19 Die Fläche liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingen Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +105,5 m NHN im Südwesten und Nordosten und bis +101,0 m NHN im Westen bis mittleren Bereich (Messwerte vom Februar 2017). Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +101,0 m NHN im südlichen Bereich und bis +102,0 m NHN im mittleren bis zum nördlichen Bereich (Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand 12/2015). Es ist nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, mit Grundwasserflurabständen von weniger als 2 m zu rechnen. Im mittleren Bereich an der südlichen Grenze sowie in den bereits vorhandenen Gebieten der Vernässungsflächen werden die Grundwasserflurabstände flurnah sein. Weiterhin sind meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, zusätzlich zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Landschaftsplan Pkt. 1.3 Seite 12 Sanierungspläne, letzter Satz Geotechnischer <u>Sperrbereich</u> Pkt. 1.4 Seite 13, 2. Absatz Die Fläche ist derzeitig ... durch die LMBV freigegeben.	Der Hinweis wird für das laufende vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen, im Flächennutzungsplan sind keine Baugrenzen festgesetzt, da es dazu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Entwurf der Landschaftsplanänderung und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend der Hinweise korrigiert bzw. ergänzt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				Pkt. 2.6.1 Seite 16, 2. Absatz Die Restlöcher und das Untersuchungsgebiet besitzen oberirdische Zu- und Abflüsse (Stichwort Kleine Restlochkette) Der letzte Satz gehört in den Gliederungspunkt 2.6.2 Pkt. 2.62 Seite 16 Woher die angegebenen Daten kommen ist nicht nachvollziehbar. Die max. Grundwasserabsenkung war schon eher. Der GW-Stand lag 1992 bei ca. 10 bis 20 m unter Geländeoberkante. 2. Absatz Bitte aktualisieren (s. o.) 4. Absatz durch den Bergbau anormal verändert — der Ph-Wert ist als stark sauer.... Pkt. 3.2 S. 29-30 Entsprechend 2.6.1 und 2.6.2 korrigieren. Die bergbauliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Finsterwalde V“ EL-196-2016 vom 12.04.2016 behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Im fortlaufenden Prozess wurde bereits eine Standsicherheitsuntersuchung für das Vorhaben Solarpark durch CDM Smith Consult GmbH Leipzig erarbeitet. Die Ergebnisse der „Standsicherheitsuntersuchungen der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich 8 (ehem. Tagebau Koyne) – Errichtung eines Solarparks – Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung“ vom 28.11.2016, erstellt durch CDM Smith Consult GmbH Leipzig (Anlage 2) sind zu beachten und einzuhalten. Weiterhin sind die Feststellungen / Festlegungen aus dem Erörterungsprotokoll zu erfüllen (Anlage 3). Insbesondere betrifft dies die Erstellung des Standsicherheitsnachweises als	Der Entwurf der 6. Landschaftsplanänderung wird entsprechend korrigiert. Der Entwurf der Landschaftsplanänderung wird entsprechend der Hinweise korrigiert bzw. ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse (vgl. Anlage 4 zur Abwägung) der Bodenmechanischen Bewertung werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Vgl. Anlage 5 zur Abwägung. Im Juli 2017 wurde ein Standsicherheitsnachweis im Auftrag der LMBV durch den geotech-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Enthaltung
				- Nachweis, dass auf der Fläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind - Voraussetzung für die Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches und - Voraussetzung zur Erarbeitung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht für diese Fläche. Gegenüber der LMBV ist eine Haftungsfreistellung zu erteilen. Unter der Prämisse der Erfüllung vorgenannter geotechnischer Sachverhalte kann nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises seitens der LMBV der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich "Solarpark Finsterwalde V" zugestimmt werden. Baumaßnahmen dürfen erst nach Einziehung / Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen.	11.09.2017 nischen Sachverständigen erstellt. Es wurde nachgewiesen, dass auf der Sondergebietsfläche keine Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen mehr erforderlich sind. Die Baugrenze innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in einigen Randbereichen angepasst. Mit Email vom 3. August 2017, die auch der Stadtverwaltung vorliegt, bestätigt die LMBV, dass aus geotechnischer Sicht dem Bau des Solarparks und der Zuwegung über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISTNr. 10, Flur 57) nichts entgegensteht und somit die Voraussetzung für die Einziehung des Sperrbereiches besteht. Der Vorhabenträger hat gegenüber der LMBV eine Haftungsfreistellung zu erteilen, die entsprechende Nachweisführung hat gegenüber der Stadt vor Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erfolgen. Die geotechnischen Sachverhalte werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Derzeit wird die gegenständliche Einziehung des Sperrbereiches im Bereich des Solarparks und der Zuwegung durch die LMBV vorbereitet. Die offizielle Information zur Genehmigung des Baues des Solarparks wird voraussichtlich Ende August 2017 erfolgen.				
27	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	08.02.2017	14.02.2017	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die erneute Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Forderung 1: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12. April 2016 deutlich gemacht, sollte an der östlichen Spitze des B-Plan-Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine Bebauung verzichtet werden (vgl. Anlage 1, gelb schraffierter Bereich). Mit ca. 6 Hektar würde dieser Verzicht nur rund ein Siebtel der Gesamtfläche des Solarparks be-	Der Vorhabenträger ist der Forderung nachgekommen, auch wenn die vorgebrachten Bedenken weder vom Fachgutachter noch von der unteren Naturschutzbehörde geteilt werden. Die nordöstliche Teilfläche des Sondergebietes befindet sich nicht mehr im Geltungsbereich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
				treffen. Der Effekt dieses relativ geringen Verzichtes für den Antragsteller wäre für die Belange des Naturschutzes dagegen von erheblichem Vorteil, da sich der Verriegelungseffekt von ca. 1.500 m (rote und blaue Linie) auf 550 m (blaue Linie) außerordentlich effektiv vermindern ließe. Begründung: Da das benachbarte Naturschutzgebiet an der östlichen Seite des B-Plan-Bereichs eine Art Knie bildet, würden die Austauschbeziehungen von Tierpopulationen durch den Barriereeffekt der Umzäunung selbst innerhalb des Naturschutzgebietes stark beeinträchtigt. Weiterhin zeichnet sich dieser Bereich durch die. geringe Distanz zu zwei Seen aus, dem Grünhauser und dem Kleinleipischer See. Die in der Stellungnahme vom 12. April 2016 dargestellte Verwechslungsgefahr für Wasserinsekten des Naturschutzgebietes ist deshalb hier am höchsten. Solarmodule im gelb schraffierten Bereich würden sich deshalb als eine gefährliche Falle für viele Insektenarten erweisen. Forderung 2: Die A- und E-Maßnahmen A1 und A3 (relevante Bereiche vgl. Anlage) sind durch die Auflage zu ergänzen, dass diese Flächen frei von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen bleiben sollen. Begründung: Durch die Flächeninanspruchnahme und Umzäunung bilden die verbleibenden Streifen und Korridore eine Engstelle für den Populationsaustausch. Die Funktion dieser Verbindungselemente im Sinne eines Wildtierkorridors wird zunichtegemacht, wenn diese Bereiche bejagt und dadurch beunruhigt und gestört werden.	des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes. Die Reduzierung der SO-Flächen wird demzufolge auch innerhalb des FNP-Änderungsverfahrens berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung der Funktionalität der ökologischen Ausgleichsfläche als Wanderkorridor soll auf ein Bejagen des Bereiches einschließlich eines Umkreises von 200 Metern verzichtet werden. Ein Aufstellen von Jagdeinrichtungen wie Hochsitzen soll künftig ist dort nicht mehr erlaubt sein. Der Flächeneigentümer beabsichtigt, mit dem Jagdpächter einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Das Schreiben des Flächeneigentümers vom 14.03.2017 liegt der Stadtverwaltung vor. Um die Funktion des Wildtierkorridors sicherzustellen werden entsprechende Formulierungen in den Umweltbericht sowie in den Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Finsterwalde und dem Vorhabenträger aufgenommen.				
28	Regionale Planungs- gemeinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	08.02.2017	08.03.2017	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
29	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	08.02.2017	03.03.2017	Mit Schreiben vom 07.02.2017 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme. Das Flurbereinigungsverfahren Kleinleipisch, Verfahrensnummer 6003L, ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	08.02.2017	01.03.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehen Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonnwalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	08.02.2017	08.02.2017	„Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

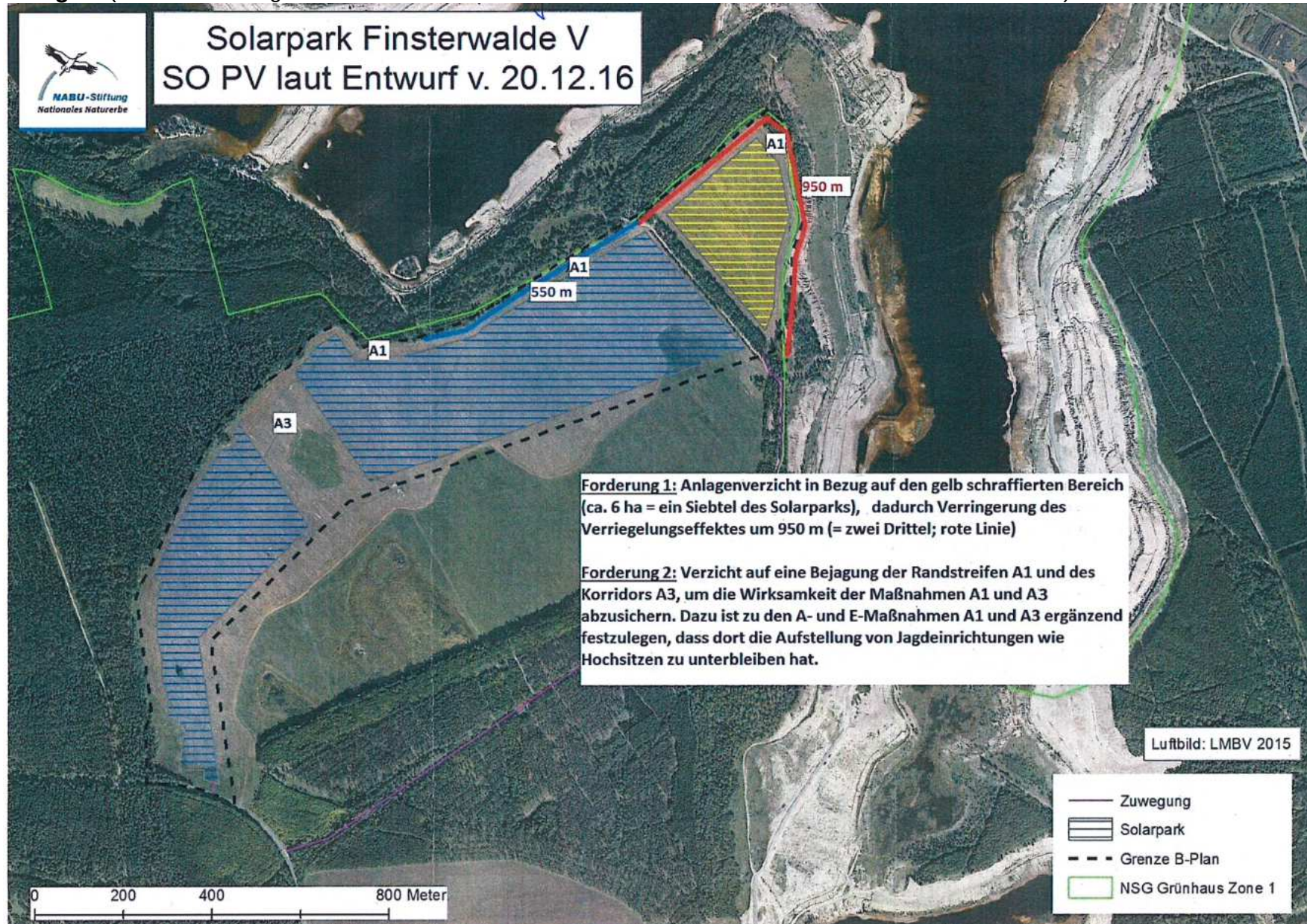
Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					11.09.2017				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	08.02.2017	09.02.2017	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde	08.02.2017	09.02.2017	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt. <i>Stellungnahme zum B-Plan vom 12.01.2017: Bei Einfriedung des Geländes bitte auf Feuerwehrschießung (Antrag LK EE) achten. Errichtung der Zufahrt durch das Tagebaugelände auf Tonnage der Feuerwehreinsatzfahrzeuge achten.</i>	Keine Abwägung erforderlich. <i>Nachrichtliche Wiedergabe Abwägung zum B-Planentwurf: Die Hinweise unter den Punkt 4.1.4 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg im Südosten (FISNr. 10, Flur 57), der zusammen mit der Solarparkfläche aus dem geotechnischen Sperrbereich entlassen wird. Die Zufahrt durch das ehemalige Tagebaugelände wird entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr so errichtet, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem Gesamtgewicht bis zu 16 Tonnen befahren werden können. Zulässig sind gemäß Standsicherheitsnachweis vom Juli 2017 im Bereich des Wirtschaftsweges Fahrzeuge bis 40 Tonnen und im Bereich des Solarparks Fahrzeuge bis 25 Tonnen.</i>				
39	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

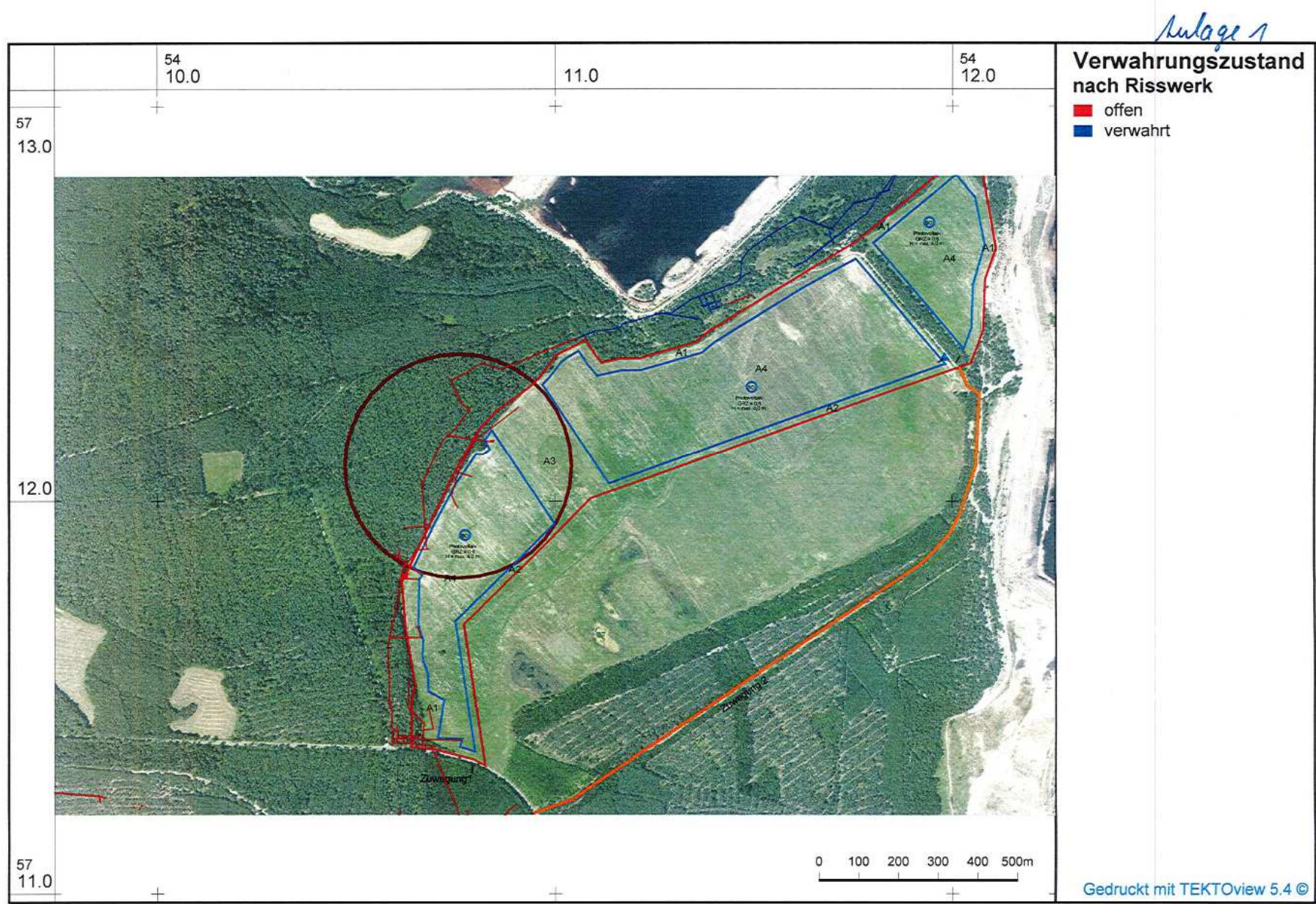
Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 6. Änderung Bereich „Solarpark Finsterwalde V“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					11.09.2017				
40	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
42	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Projektbüro Grünhaus Finsterwalder Str. 21 03238 Massen – Niederlausitz	08.02.2017		Keine Stellungnahme eingegangen	Hinweis: Den im Rahmen des B-Planes vorgebrachten Hinweisen wurde seitens des Vorhabenträgers gefolgt.				
43	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg Friedrich-Engels-Straße 23 14473 Potsdam	08.02.2017	09.02.2017	Der Planungsraum grenzt direkt an das Verfahrensgebiet Kleinleipisch berührt es aber nicht. Wie mir mein Teamleiter in Calau, Herr Dubrau mitteilte, gab es dazu bereits im Vorfeld mit dem Planungsträger entsprechende Abstimmungen sowie einen Datenaustausch, da Teile der Grenzen der Flurstücke 108 und 102 die Verfahrensgrenze bilden. Dem Planungsträger sollte die erlassene Ausführungsanordnung bekannt sein. Letztendlich sind keine Belange der Flurbereinigung aus Sicht des vlf berührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 19.04.2017									
Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.									

[illegible]



Anlage 3 (Plan zur Stellungnahme LMBV vom 07. März 2017)



Geotechnische Berechnungen

Berechnungsergebnisse

kettengeführte Baugeräte:

- können Schwingungen in Untergrund eintragen → mögliches Initial für Bodenverflüssigungen
- Minimierung Initialeintrag durch Verringerung Schwingungsausbreitung in wasseriges. Bereiche
 - Ermittl. erf. GWFA durch Abschätzung des kritischen Bereiches einer Verflüssigungsauslösung
- Ergebnis (1,5-fache Sicherheit):
 - Bagger: erf. GWFA = 1,7 m
 - Planierdraupe: erf. GWFA = 2,1 m
- maßgebend für gesamten Baubereich

Solarmodule:

- Lastabtrag durch Pfahlgründung
 - Grundbruchsicherheit nicht relevant
- Transformorenstation:
 - geringe Last, verteilt auf große Fläche
 - Grundbruchsicherheit gegeben
- gummibereifte Baugeräte:
 - zur Einhaltung ausreichender Grundbruchsicherheit max. Radlast von 5,75 t zulässig
 - entspricht Gesamtlast Baugerät 18 t

Bewertung der geplanten Folgenutzung

Resümee der durchgeführten Erkundungen/Untersuchungen

- keine großräumigen Bodenverflüssigungen im Bearbeitungsgebiet zu erwarten
 - Flächennutzung damit grundsätzlich möglich
- ungleichmäßige Setzungen und lokale Sackungen möglich
 - Setzungsausgleichsmöglichkeiten
 - Empfehlung Monitoring
- Befahrung von Flächen mit GWFA < 2,1 m nicht gestattet
- Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h für Kettenfahrzeuge
- 91 ha Nutzfläche mit GWFA > 2,1 m
- 16 ha der Flächen aufgrund geringer GWFA derzeit nicht bebaubar



Anlage 5 (Seite 1 und 2 Erörterungsprotokoll zur Stellungnahme LMBV vom 07. März 2017)

LMBV mbH
Bereich Technik
Geotechnik Lausitz (VT 2)



Senftenberg, 02.02.2017
VT 2 - Ju

Protokoll zur Erörterung der Standsicherheitsuntersuchungen der Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) - Errichtung eines Solarparks
Bodenmechanische Bewertung der geplanten Folgenutzung; vom 28.11.2016, CDM Smith Consult GmbH aus Leipzig

Ort: Senftenberg, Knappenstraße 1, Raum 4.4.16

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Datum: 01.02.2017

Einleitung und Aussagen zur bodenmechanischen Bewertung einschl. Standsicherheits-einschätzung für die Errichtung eines Solarparks im Nordbereich der Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) nördlich von Grünewalde

Die Erörterung (EÖ) wurde mit den LBGR Brandenburg, den Vertretern der Energiebauern GmbH, den zuständigen Fachabteilungen der LMBV mbH sowie mit der CDM Smith Consult GmbH aus Leipzig durchgeführt. Die Anwesenden sind der Teilnehmerliste zu entnehmen.

Nach der Einleitung durch Herrn Jurk (VT2) und einer kurzen Vorstellungsrunde wurden durch den Vertreter der CDM Smith Consult GmbH, Herrn Dipl.-Ing. Yves Koitzsch (vom Sächsischen Oberbergamt anerkannter Sachverständiger für Geotechnik, SfG), zunächst die Ergebnisse der Bearbeitung in einer Präsentation dargestellt und deren Zusammenhänge erläutert.

Innerhalb dieser Präsentation wurde durch den SfG auf die einzelnen Punkte der Aufgabenstellung (Ast) eingegangen. Hierbei wurden noch einmal die geplanten Bebauungsflächen in ihrer Örtlichkeit aufgezeigt und die Bearbeitung in den entsprechenden Leistungsschritten (LS) erläutert. Die Präsentation ist Anlage zu diesem Protokoll.

Feststellungen/Festlegungen:

Im Ergebnis der Erörterung vom 01.02.2017 wurden für den im Titel genannten Bereich „Kippenflächen nördlich Grünewalde Nordbereich Fläche 8 (ehem. Tagebau Koyne) Errichtung eines Solarparks“ gemäß der bodenmechanischen Bewertung für die geplante Folgenutzung mit Datum vom 28. November 2016 im Einzelnen folgende Feststellungen bzw. Festlegungen getroffen:

1. In der bergbaul. Stellungnahme EL-594-2015 wurde dem Vorhabensträger mitgeteilt, dass vor Beginn der Maßnahme eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich wird, welche die Kippenproblematik bewertet. Gleichzeitig wurde auf die Notwendigkeit einer Grundbruchbewertung für die geplante Maßnahme verwiesen. Dies erfolgte durch den SfG in der vorliegenden Bodenmechanischen Bewertung.

V.: LMBV, VT2 T.: Feststellung

2. Da sich die Fläche der geplanten Baumaßnahme innerhalb eines gültigen Abschlussbetriebsplanes befindet und somit dem Bergrecht unterliegt, wurde in Vorbereitung der geplanten veränderten Zwischennutzung der Nachweis einer Gefährdungsfreiheit gegen

eine weiträumige Verflüssigung des Kippenuntergrundes durch einen anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen (SfG/SfB), der in der Referenzliste des LBGR geführt wird, gefordert. Diese bodenmechanische Bewertung war der LMBV mbH zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Dies erfolgte mit dem heutigen Datum und bildet die Grundlage für das vorliegende Protokoll.

V.: LMBV, VT2 T.: Feststellung

3. Im Ergebnis der Präsentation wurde durch den SfG erklärt, dass Innere Initiale des Kippenbodens, welche Verflüssigungserscheinungen nach sich ziehen, auszuschließen sind. Äußere Initiale durch die Baumaschinen und Bauwerke wurden betrachtet und im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese ebenfalls nicht zu einer Verflüssigung des Untergrundes führen können. Gleiches gilt auch für das Initial Rammen zum Einbringen der Gründungskörper. Durch den SfG erfolgt noch einmal die gerätekonkrete Prüfung nach Vorlage der Ergebnisse aus den empfohlenen Belastungsversuchen.

V.: SfG T.: Feststellung

4. Innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der STN des LBGR an die Stadt Finsterwalde mit Datum vom 06.06.2016 unter Punkt 3 „Sonstige fachl. Informationen...“ ausgeführt, „da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, kann die Umsetzung der Maßnahme erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen.“

Gegenüber dem Vorhabensträger wurde in dieser EÖ durch das LBGR Brandenburg darauf verwiesen, dass bei nicht tiefgreifend in den Kippenboden erfolgender Bebauung und unter der Voraussetzung des Erhalts der bereits hergestellten oder noch vor Baubeginn der Solaranlage herzustellenden landwirtschaftlichen Nutzfläche die geplanten Baumaßnahmen möglich sind. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Weiternutzung nach Rückbau der Solaranlage muss ohne weitere bergtechnische Sanierungsarbeiten sichergestellt sein. Unter dieser Bedingung wird das im Abschlussbetriebsplan festgelegte Rekultivierungsziel als erreicht angesehen und es kann auch während der Betriebsphase der Solaranlage die Bergaufsicht beendet werden. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch die Aufhebung des geotechnischen Sperrbereiches auf der Fläche der geplanten Bebauung. Dies wiederum ist nur nach Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises (STN) für die Aufhebungsfläche möglich. Dieser STN muss unter anderem den Nachweis erbringen, dass später stattfindende benachbarte Sanierungsmaßnahmen keine Verflüssigung des Kippenuntergrundes auslösen können, deren Rückgriffweiten bis in die aufgehobenen Flächen reichen.

Ein Standsicherheitsnachweis zur Reduzierung/Teilaufhebung des geotechnischen Sperrbereiches ist durch den SfG zu erarbeiten. Nach Vorlage kann ggf. eine Reduzierung / Teilaufhebung des geotechnischen Sperrbereiches erfolgen und damit wären die Grundvoraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Maßnahme erbracht.

V.: LBGR Brandenburg T.: Festlegung

5. Der Standsicherheitsnachweis ist durch den SfG/SfB der CDM Smith für die Teilaufhebung bzw. Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches im Auftrag der LMBV mbH zu erarbeiten. Dieser ist unter Berücksichtigung des Sachverhaltes der benachbarten Sanierungsmaßnahmen zu erbringen. Die Linie der zu reduzierenden Sperrbereichsfläche ist nach Einigung über den Umgang (Sanierung durch Vorhabensträger) mit der Fläche A3 (Bebauungsplan) festzulegen. Gleichzeitig ist in dem STN zu bestätigen, dass auf der Vorhabensfläche die erforderliche geotechnische Sicherheit für eine spätere Beendigung der Bergaufsicht gewährleistet ist und keine Sanierungsarbeiten mehr erforderlich sind.

Anlage 5 (Seite 3 und 4 Erörterungsprotokoll zur Stellungnahme LMBV vom 07. März 2017)

Die AST für den STN wird durch die LMBV erarbeitet.

V.: LMBV, VT2 T.: 06.03.2017 bzw. nach Einigung Vorhabensträger
V.: SFG T.: 06.04.2017 bzw. 1 Monat nach Vorliegen AST

6. Durch die Energiebauern GmbH ist eine Haftungsfreistellung gegenüber der LMBV mbH zu erteilen. Dies erfolgt mittels Formblatt der LMBV mbH. Durch die Abt. VS3 und VS12 (Fr. Löwe) wird dies vorbereitet und der Energiebauern GmbH zur Unterschrift vorgelegt.

V.: VS3, VS12 LMBV T.: nach Vorlage STN

7. Als Zufahrt zu den Flächen der möglichen Bebauung ist die Nutzung des teils asphaltierten Weges im Süden denkbar. Diese verläuft jedoch innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Die Nutzung ist entsprechend bei der Abt. VL1 der LMBV mbH (Frau Hass) schriftlich zu beantragen.

V.: Vorhabensträger T.: 1 Monat vor geplanter Nutzung

8. Die Bereitstellung von Löschwasser für die Fläche des Solarparks kann nicht durch die LMBV mbH erfolgen.

V.: eigenverantwortlich Vorhabensträger

9. Für die Kabelverlegung zum Einspeisepunkt ist ein Antrag auf bergbauliche Stellungnahme bei der Abt. VS12 der LMBV mbH (Herrn Krische) zu stellen.

V.: eigenverantwortlich Vorhabensträger

Fazit der Erörterung:

- I. Auf der Basis der durchgeführten Erkundungen ist zu schlussfolgern, dass innerhalb der zu bewertenden Kippenfläche keine großräumigen Bodenverflüssigungen zu erwarten sind. Eine Nutzung der Fläche ist daher grundsätzlich möglich.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- II. Zur Herstellung des Solarparks eingesetzte Baugeräte mit einer zulässigen Gesamttonnage von ≤ 25 t haben einen GWFA von $\geq 2,1$ m zwingend einzuhalten. Eine Befahrung von Flächen mit GWFA $< 2,1$ m ist nicht gestattet. Kettenbetriebene Fahrzeuge (z.B. Bagger) haben zwingend eine Geschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- III. Für die Errichtung der Anlagen des Solarparks sowie für die Benutzung der erforderlichen Baugeräte wurde die entsprechend erforderliche Grundbruchsicherheit nachgewiesen.

V.: SFG T.: 01.02.2017

- IV. Erst nach Vorlage des Standsicherheitsnachweises durch den SFG zur Einziehung/Reduzierung des geotechnischen Sperrbereiches und deren Umsetzung ist die Durchführung

VT 2 Ju / 01.02.2017 / Protokoll EÖ STN Bau Solarpark Flächen 8 vom 28.11.2016_02.02.2017.doc
- 3 -

der geplanten Baumaßnahmen zur Nutzungsänderung innerhalb des gültigen ABP „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ ggf. möglich.

V.: LBGR Brandenburg Festlegung: 01.02.2017

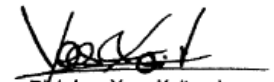
Protokollführung:

Jurk

zur Kenntnis:


I. V. Sommer
Abteilungsleiterin Geotechnik Lausitz

bestätigt:


Dipl.-Ing. Yves Koitzsch
(vom Sächsischen Oberberg-
amt anerkannter Sachver-
ständiger für Geotechnik)

Anlagen: Teilnehmerliste, Präsentation CDM Smith

Verteiler: Teilnehmer + Frau Biermayer VS12